

Analogabrechnung

## Keramik- oder Glasfaserstiftaufbauten nach GOZ-Nr. 503 analog berechenbar

von RAin, FAin für Medizinrecht Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,  
[www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 20. April 2011 (Az: 104 C 328/10) hat das Amtsgericht (AG) Bayreuth entschieden, dass die Versorgung eines Zahnes mittels Glasfaserstift analog GOZ-Nr. 503 und nicht nach der GOZ-Nr. 219 abzurechnen sei.



**Urteil unter**  
[www.iww.de](http://www.iww.de)  
**Abruf-Nr. 111711**

### Der Fall

Die EOS Health AG (Klägerin) verlangte vom beklagten Patienten die vollständige Bezahlung einer vom Zahnarzt abgetretenen zahnärztlichen Honorarforderung. Der Behandler hatte bei dem Patienten unter anderem am Zahn 22 die dentinadhäsive Befestigung eines Glasfaserstifts vorgenommen und diese zahnärztliche Leistung analog GOZ-Nr. 503 zum 2,3-fachen Steigerungsfaktor abgerechnet. Materialkosten für den Stift wurden nicht berechnet. Der Patient bzw. dessen private Krankenversicherung wandte sich gegen diese Abrechnung mit der Begründung, diese Leistung müsse nach der GOZ-Nr. 219 abgerechnet werden.

### Die Entscheidung des AG Bayreuth

Das AG Bayreuth gab – nach Einholung eines zahnärztlichen Gutachtens – der Factoringgesellschaft in vollem Umfang Recht. Nach Auffassung des Gerichts war die analoge Abrechnung der GOZ-Nr. 503 für die Versorgung des Zahnes 22 korrekt. Begründung: Die Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 219, die für den Aufbau eines Zahnes mittels Stift vorgesehen sei, laute:

„Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung oder Schraubenaufbau zur Aufnahme einer Krone.“

Aus diesem Wortlaut ergebe sich, dass die Verankerung des Aufbaus entweder durch einen gegossenen Stift oder eine Schraube zu erfolgen habe. Der hier verwendete Glasfaserstift hingegen sei weder schraubenförmig noch – aus Metall – gegossen. Schließlich sei auch die Befestigungsmethode des Stifts erheblich. Die Stiftverankerung der GOZ-Nr. 219 werde konventionell mittels Zahnzement oder selbstankernd durch Schraubengewinde im Wurzelkanal eingebracht. Der außen vollkommen glatte Glasfaserstift hingegen bedürfe der dentinadhäsiv-chemischen Verbindung zum Zahndentin, um eine ausreichende Haftkraft zu erreichen. Dieser Verbund sei ungleich aufwendiger als der konventionelle Zementverbund.

**Befestigungs-  
methode ist  
mitentscheidend**

### Weiterführender Hinweis

- ➔ Nach einem Urteil des LG Düsseldorf (vom 4.2.2010, Az: 3 O 207/08, Abruf-Nr. 100854) kann der Aufbau eines Zahnes mittels Glasfaserstift analog etwa auch nach der GOZ-Nr. 217 abgerechnet werden.